

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

11. Sitzung (26.01.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Filfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoh. des Hrn. Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Hrn. v. Göler d. j.,
„ Hrn. Forstmeisters v. Kettner, und
„ Hrn. v. Rüd t.

Von Seiten der Regierungskommission:

Hr. Finanzminister v. Böckh,
„ Staatsrath Jolly, und
„ Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsthe des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) In Betreff des Gesetzes über die Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein, Beilage Nr. 84.;
- 2) über den Gesetzentwurf, die Erhebung eines Durchgangszolls auf der Straße über Büdingen betreffend, Beilage Nr. 85.;
- 3) in Betreff der Rechnungsnachweisungen über den Aufwand für das Staatsministerium, das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (mit Ausnahme der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung), der Amortisationskasse, Zehntschulden tilgungskasse und der Eisenbahnschulden tilgungskasse, Beilage Nr. 86.

Die Gegenstände unter 1 und 2 werden an die Commission, welche früher für den Gesetzentwurf über die Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes gewählt worden war, und die Mittheilung unter 3 an die Budgetcommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Forstmeisters v. Kettner über das provisorische Steueraus schreiben vom 10. Nov. v. J.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Hochgeehrteste Herren! Nur einer der Schlusssätze im Berichte Ihrer verehrlichen Commission veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Derselbe lautet: „Alle anticipativen Steueraus schreiben würden aber durch die einmalige Vorlage des Budgets für die Dauer von drei Jahren (was auf diesem oder dem folgenden Landtage geschehen möchte) umgangen werden,

indem alsdann das Budget künftig für das Jahr schon voraus votirt sein würde, in welchem der Landtag, soll er im Winter abgehalten werden, zusammenberufen wird, und so würden denn in Zukunft die zweijährigen Budgets immer so zeitlich votirt sein können, daß einem jeden Steueraus schreiben die ständische Zustimmung, ja sogar die Genehmigung der budgetmäßigen Steuersätze durch beide Kammern vorausgehen kann.“ Diese Bemerkung ist eine sehr richtige. Nicht nur das Steueraus schreiben ist jedes Jahr provisorisch, sondern die ganze Finanzverwaltung ist provisorisch; denn noch heute und vielleicht noch einige Monate leben wir nicht nach dem Finanzgesetze, was wir Ihnen vorgelegt haben, nicht nach dem Budget für die Jahre 1844 und 1845, sondern nach dem für die Jahre 1842 und 1843.

Die Regierung hat übrigens diesen Gegenstand schon früher in Erwägung gezogen und im Jahr 1837 der zweiten Kammer folgenden in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzentwurf zur Zustimmung vorgelegt:

„Das ordentliche und nachträgliche Budget für das Finanzjahr 1838 ist auch für das Finanzjahr 1839 gültig.“

Aus den Motiven, welche diesem Gesetzentwurfe beiliegen, werden Sie ersehen, daß die Regierung unter mehreren andern Gründen auch die von Ihrer Commission geltend gemachten angeführt hat. Dieser Gesetzentwurf wurde den Ständen unter dem 1. Juni vorgelegt, jedoch, da die dafür ernannte Commission der zweiten Kammer denselben am 29. Juli 1837 noch nicht berathen hatte, wieder zurückgezogen.

Auf die Bitte beider Kammern wird die Regierung einen solchen Gesetzentwurf wieder vorlegen; ohne eine solche Bitte aber werden wir uns nicht dazu veranlaßt sehen, da es immer unangenehm ist, wiederholt Vorlagen zu machen, von welchen man nicht die Ueberzeugung hat, daß sie zu einem Resultate führen.

Wenn also diese hohe Kammer eine Adresse beschließt und der zweiten Kammer zur Zustimmung mittheilt, so glaube ich, werden wir das Ziel, nur in gesetzlicher Ordnung die Finanzen zu verwalten, erreichen. In Frankreich war man früher in derselben Lage und wußte sich aus diesem Verhältnisse nicht anders herauszuhelfen, als daß man einmal das Budget für zwei Jahre votirte; im Jahr 1832 votirte

die Abgeordnetenkammer das Budget für 1833, im Jahr 1833 das Budget für 1834 u. s. f., so daß beim gegenwärtigen Landtage nicht das Budget für 1844, sondern für 1845 in Berathung liegt.

Herr v. Andlaw: Ich bedaure die Abwesenheit des Hrn. Berichterstatters, welcher am besten in der Lage wäre, auf die Bemerkungen des Hrn. Finanzministers zu antworten.

Als Mitglied der Budgetcommission erlaube ich mir in Beziehung auf diesen Gegenstand mit kurzen Worten Eini ges zu erwidern, so weit es mir ganz unvorbereitet möglich ist.

Der Herr Finanzminister hat sich auf eine Vorlage bezogen, welche im Jahr 1837 gemacht wurde, und den Zweck hatte, die provisorischen Steueraus schreiben, so viel als möglich, entbehrlich zu machen. Er theilte uns so eben mit, daß dieser Entwurf in der zweiten Kammer liegen blieb und daß in Folge dieser Verzögerung die Regierung sich bewogen fand, ihn zurückzunehmen. Derselbe hat alsdann, sich auf dieses Factum stützend, den Wunsch ausgesprochen, die Initiative zu einem solchen Schritte möchte von der Kammer selbst ausgehen; nur dann würde die Regierung sich bestimmen lassen, die Sache in weitere Erwägung zu ziehen.

Ich möchte mich jetzt nicht unbedingt für die von dem Hrn. Finanzminister angedeutete Maßregel aussprechen, welche allerdings auf den ersten Anblick sehr viel Einleuchtendes hat, und eben deshalb heute auch keinen Antrag dieser Art stellen. Ob ein anderes Mitglied dieses Hauses oder der zweiten Kammer sich bewogen finden wird, im Wege der Motion diesen Vorschlag zur Sprache zu bringen, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Uebrigens glaube ich, daß, da diese Frage zunächst in das Gebiet der Verwaltung gehört, und erst durch die Gesetzgebung eine bestimmte Lösung erhalten soll, die Initiative von der Regierung ausgehen dürfte. Ich möchte daher den Hrn. Finanzminister ersuchen, wenn derselbe wirklich von der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel überzeugt ist, selbst den nothwendigen Schritt zu thun, der eine wirkliche Verbesserung der formellen Verhältnisse herbeiführen könnte. Ich glaube, daß die Regierung eine Art von Verpflichtung

hat, Mißstände, welche jedes Jahr wiederkehren, einmal definitiv zu heben und sich nicht von Provisorien zu Provisorien schleppen zu lassen.

Ich wiederhole daher meine Bitte, die Regierung möge diese Frage in ernstliche Erwägung ziehen, und die Initiative selbst ergreifen, welche von der Kammer ausgegangen, mir immer eine Art von Mißverhältniß zu sein scheint.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung thut gerne ihre Pflicht; allein sie hat der Arbeiten gar viele und scheut sich daher vor fruchtlosen. Wenn wir nicht vorhersehen können, daß ein Vorschlag ein Resultat haben wird so halten wir für das Beste, ihn zu unterlassen. Ein Vorschlag über die angeregte Frage ist aber, wie gesagt, schon gemacht worden, ohne daß er einen Erfolg hatte. Wenn nun schon vorläufig wahrgenommen werden kann, daß bei der einen oder andern Kammer keine Neigung vorhanden ist, einem solchen Gesetzentwurf Beifall zu geben, so ist der Regierung nicht zuzumuthen, eine solche Vorlage zu machen. Wenn die hohe Kammer im Wege der Motion eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog beantragen wollte, so würde es sich dann zeigen, ob die Sache auch in der zweiten Kammer Anklang findet.

Fehr. v. Audlaw: Wenn es sich nur darum handelt, die Ansicht dieser hohen Kammer zu erfahren, so trage ich darauf an, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, es möge die Großh. Regierung diesen Gegenstand in Erwägung ziehen.

Dieser Antrag wird von mehreren Seiten unterstützt.

Staatsrath Ebenius: Ich glaube, daß sehr wichtige Motive vorliegen, einen solchen Wunsch auszusprechen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der §. 68 der Verfassung nach seinem Sinne und Geiste nicht auf die Steuern angewendet werden sollte, denn für die Forterhebung der Steuern sind besondere Bestimmungen getroffen. Allein eben so wenig ist ein Zweifel vorhanden, daß in der Lage, in welcher sich das Ministerium befand, die Anwendung dieses Paragraphen eine absolute Nothwendigkeit war. Man könnte daher dem Ministerium nur dann einen Vorwurf machen, wenn es sich selbst ohne zureichende Gründe in die Lage gesetzt hätte, welche diese Nothwendigkeit herbeiführte. Allein dieses ist nicht der Fall, vielmehr wurde die-

selbe durch das nahe Zusammentreffen des Ablaufs der Budgetperiode und der Einberufung der Stände herbeigeführt. Dieser Uebelstand wird jedes Jahr wiederkehren, und die Regierung jeweils genöthigt sein, Provisorien gegen den eigentlichen Sinn der Verfassungsurkunde zu erlassen; denn der Staatshaushalt kann und darf nicht stille stehen.

Geh. Rath v. Reß: Ich bin erst später in die Budgetcommission eingetreten, nachdem die Verhandlungen der Commission über diesen Gegenstand bereits beendet waren, und nur bei der Redaction des Berichts gegenwärtig gewesen, bei welcher die Bemerkung noch aufgenommen wurde, daß einmal ein dreijähriges Budget votirt werden möchte. Die provisorischen Steuerausweisungen lassen sich, wenn die Stände jeweils in der Mitte des Winters zusammenkommen, nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht umgehen. Der Landtag wird aber in der Regel, wie man sich überzeugt hat, nicht wohl früher, als bis die Herbstzeit und die landwirthschaftlichen Geschäfte besorgt sind, einberufen werden können, dieselbe Verlegenheit also jedesmal eintreten. Die Commission hat nun von einem Antrag auf eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zur Abhilfe dieses Uebelstandes Umgang nehmen zu dürfen geglaubt, da die Nothwendigkeit derselben so einleuchtend ist, daß jede weitere Demonstration als überflüssig erscheint. Durch die heutige Discussion dürfte die zweite Kammer Veranlassung nehmen, sich gleichfalls über diese Frage auszusprechen und alsdann die Wiedervorlage des von dem Hrn. Finanzminister erwähnten Gesetzes zu hoffen sein.

In dem Commissionsberichte ist die weitere Frage erwähnt, ob auch hinsichtlich der indirecten Steuern nach Ablauf der Budgetperiode eine neue Voriturung nothwendig sei und daher auch diese in dem provisorischen Steuerausweisungen aufzuführen seien?

Die hohe Kammer hat im Jahr 1842 diese Frage ausführlich erörtert und dahin beantwortet, daß die indirecten Steuern einer jedesmaligen Ausschreibung und Verwilligung nicht bedürfen. Ich glaube, daß es nicht erforderlich ist, hier auf die Gründe dieser Ansicht zurückzukommen, wohl aber zweckmäßig, daß die hohe Kammer auf den in dieser Be-

ziehung früher gefassten Beschlusses verweise, worauf ich den Antrag stelle.

Dieser Antrag wird ebenfalls unterstützt.

Generalmajor v. Lasoklaye: Als Mitglied der Budgetcommission wünsche ich, daß die hohe Kammer eine stärkere Anregung zur Hebung dieser nach Ablauf einer jeden Budgetperiode sich wiederholenden Provisorien geben möge, als durch die Bemerkung in dem Commissionsberichte gesehen ist.

Ich stelle daher den Antrag, daß deshalb eine Adresse an Se. Königl. Hoh. den Großherzog von dieser hohen Kammer beschlossen werden möge; eventuell unterstütze ich den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw.

Nach mehreren Bemerkungen über die Fassung des zu Protokoll niederzulegenden Wunsches wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Antrag der Commission: „die hohe Kammer möge gleichfalls das Steueraus Schreiben vom 10. November v. J. nachträglich gutheißen“, einstimmig genehmigt wird.

Ferner wird die Erklärung zu Protokoll gegeben, daß die hohe Kammer auf ihrem früheren verwahren Beschlusse bezüglich auf die Erwähnung der indirecten Steuern in dem Aus Schreiben beharre; endlich der Wunsch zu Protokoll niedergelegt, es möge die Großh. Regierung sich veranlaßt sehen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wornach das Budget einmal für die Dauer von drei Jahren votirt würde.

Die Tagesordnung führt sodann zur Erstattung des Commissionsberichts des Geh. Rath's Vogel über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Einführung von Ehrenschiedsgerichten zu Vermeidung der Zweikämpfe.

Beilage Nr. 87.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung den Druck des Berichts.

Der Tagesordnung zufolge wird die Discussion über den Strafgesetzentwurf fortgesetzt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich muß auf den IX. Titel, welcher von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen spricht, und schon in der letzten Sitzung berathen worden ist, zurückkommen.

Auf den Antrag des Frhrn. v. Berkheim hat nämlich die

hohe Kammer beschlossen, diejenigen Paragraphen dieses Titels, welche von der Verjährung der erkannten Strafen handeln, zu streichen. Diesem Beschlusse zufolge, müßte strenge genommen auch der §. 175, welcher bestimmt, daß die Todesstrafe durch den Ablauf von 20 Jahren sich in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandle, wegfallen; dies kann aber wohl nicht die Absicht der hohen Kammer, aus der sich so viele Stimmen gegen die dahin gehenden Ansichten des Hrn. Prälaten erhoben haben, gewesen sein, wenigstens war es die meinige nicht. Ich stelle daher den Antrag, daß der §. 175 wiederhergestellt werde und zwar mit den durch den letzten Kammerbeschluß bedingten Modificationen, wozu er lautet: „Die erkannte Todesstrafe verwandelt sich durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.“

Auf den Antrag des Staatsraths Nebeniuss beschließt hierauf die Kammer die Wiederaufnahme der Discussion über den 9. Titel.

Prälat Hüffel: Ich dürfte nicht nach dem Blut eines Verbrechers, ich beklage vielmehr von Herzen jedes Todesurtheil, welches die Gerechtigkeit vollziehen lassen muß; allein gleichwohl muß ich mich fortwährend gegen die Verjährung der Strafe erklären; denn vor der Zeit zerfällt wohl die Eiche, verwittert der Stein am Dome, die Schuld jedoch bleibt immer gleich. Es darf daher das Gesetz dem Verbrecher keine Straflosigkeit zusichern, weil über dasselbe eine Reihe von Jahren dahingegangen ist; es würde sich dadurch des sittlichen Ernstes berauben, der seine Wirksamkeit bedingt.

Sollte im einzelnen Falle die Bestrafung als zu hart erscheinen, dann mag die Gnade mildern.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich halte einen Verbrecher, welcher zum Tode verurtheilt wurde, sich dieser Strafe zu entziehen wußte, nach zwanzig Jahren zurückkehrt und dann lebenslänglich dem Zuchthaus anheimfällt, für hinlänglich bestraft.

Geh. Rath Vogel: In Betracht des Standpunktes, auf welchem die Sache sich jetzt befindet, wird es am angemessensten sein, wenn man, worauf ich antrage, diesen Gegenstand an die Commission zurückweist, damit sie über die Verjährung erkannter Strafen sich nochmals berathe, und

dabei auch den Antrag in Erwägung ziehe, den ich gestellt habe.

Staatsrath Nebelius unterstützt diesen Antrag.

Herr v. Andlaw: Ich unterstütze im Allgemeinen die Ansicht des Hrn. Geh. Rath's Vogel, und zwar aus formellen und materiellen Gründen; ich halte es nämlich der Würde einer legislativen Versammlung, dem Ansehen der hohen Kammer nicht entsprechend, wenn sie in der einen Sitzung Beschlüsse faßt und in der andern wieder umstößt. Daß aber solche Beschlüsse leicht wandelbar sein können, zeigt sich daraus, daß wir heute Mitglieder sehen, welche in der letzten Sitzung nicht anwesend waren, und solche vermissen, die der letzten Sitzung beigewohnt haben.

Auch aus materiellen Gründen unterstütze ich den Antrag des Hrn. Geh. Rath's Vogel, nicht daß ich damit den Beschluß der hohen Kammer tadeln wollte, denn ich bin im Allgemeinen gegen das Princip der Verjährung, wünsche jedoch, daß im Laufe der Zeiten eine Milderung der Strafen eintrete und nicht die ganze Strenge des Straferkenntnisses fortwirke.

Major v. Türkheim: Ich glaube nicht, daß der Paragraph, welcher den Hrn. Oberforstrath v. Gemmingen veranlaßt hat, auf diesen schon berathenen Titel zurückzukommen, von großer Wichtigkeit ist. Denn der Fall, daß ein zum Tode Verurtheilter nach einer zwanzigjährigen Abwesenheit von seinem Vaterlande dahin zurückkehrt, wird nicht leicht eintreten. Sollte er sich einmal ereignen, so wird gewiß jede Regierung von dem Vollzug der Todesstrafe Umgang nehmen und die Gnade walten lassen.

Die Kammer beschließt hierauf, die Bestimmungen über die Verjährung erkannter Strafen zur nochmaligen Berathung an die Commission, welche unter Theilnahme der Herren Antragsteller stattzufinden habe, zurückzuweisen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Titel X.

Herr v. Andlaw: Ich erlaube mir, auf einige Mängel dieses Titels aufmerksam zu machen, die mir wenigstens als solche erscheinen, und die ich in Kürze nach der Reihenfolge der Paragraphen aufführen werde.

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 16. Prot. Heft.

Bei dem §. 183 findet sich ein Wort eingeschaltet, was mir in den meisten Fällen die Wirkungen dieser Gesetzbestimmung aufzuheben droht, nämlich das Wort: „fortdauernden“. Es wird wohl schwer sein, den Beweis darüber zu führen, daß der mit Vorbedacht gefaßte Vorsatz zum Mord bis zu der im Affect vollbrachten That fortgedauert habe oder nicht. Der Richter wird daher meistens in der Lage sein, eine solche Fortdauer des Entschlusses nicht anzunehmen und somit der Gerechtigkeit in den wenigsten Fällen Genüge geleistet werden.

In dem §. 184 findet sich der Ausdruck: „zum unbestimmten Vorsatz“, welcher schon vor zwei Jahren zu lebhaften Erörterungen Anlaß gegeben, eine Abänderung aber nicht erlitten hat. Die damals erhobenen Bedenken muß ich vollkommen theilen.

Dieselbe Gefahr, die mit dem §. 183 zusammenhängt, dehnt sich in noch weit höherem Maße auf den §. 184 aus.

Der §. 185 geht in der Bestrafung der Tödtung eines Einwilligenden bis zu Kreisgefängniß herab, eine Bestimmung, die ich für sehr bedenklich halte. Das Gebot: „Du sollst nicht tödten“ ist der Deutung, daß man tödten dürfe im Falle der Einwilligung, nicht fähig. Eine solche Bestimmung könnte mit dem Principe der Moral nicht im Einklang stehen. Ich halte eine milde Strafe hier für durchaus unzulässig, geschweige, daß man dem Richter gestatten sollte, bis auf Kreisgefängniß herabzugehen. Ich bezweifle auch, daß diese Strafandrohungen den Ansichten des Volkes entsprechen.

Im §. 186 finde ich den Gesetzgeber im Widerspruch mit sich selbst. Sobald der Selbstmord nicht als ein Verbrechen gilt, so sollte auch die Beihülfe dazu nicht als ein solches betrachtet und insbesondere nicht mit einer Strafe belegt werden, die sogar in Arbeitshaus bestehen kann.

Ich erlaube mir an die Herren Regierungscommissäre die Frage, ob der Selbstmord, beziehungsweise der Versuch desselben, für ganz strafflos gehalten wird, oder etwa in einem nachfolgenden Gesetzbuch mit polizeilicher Strafe bedroht werden soll.

In dem §. 188 finde ich eine Strafmilderung, die zu weit geht. Es heißt hier: „Hat jedoch der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen oder durch thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine

hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabstufen.“ Der Ausdruck: „keine hinreichende Veranlassung“ ist sehr vag; sodann steht dieses Minimum der Strafe durchaus nicht im Verhältniß mit dem Verbrechen selbst.

Der §. 193 enthält ebenfalls äußerst schwankende Bestimmungen. Hier hängt die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechers davon ab, ob er den Tod als eine sehr wahrscheinliche oder sehr unwahrscheinliche oder als eine weder sehr wahrscheinliche noch sehr unwahrscheinliche Folge seiner Handlung voraussehen konnte. Durch solche subtile Unterscheidungen werden Ungleichheiten und Beschränkungen der Bestrafung herbeigeführt werden, die der Gesetzgeber schwerlich will.

Endlich erscheinen mir die Bestimmungen in Beziehung auf den Kindsmord durchaus nicht im Einklang mit den in dem Volke über dieses schändliche Verbrechen herrschenden Ansichten.

Der §. 196 macht hinsichtlich der Strafbarkeit einen Unterschied zwischen dem Kindsmord, welcher in Folge eines vor der Entbindung, und demjenigen, welcher in Folge eines während oder nach dieser gefaßten Entschlusses verübt wurde, — eine Subtilität, wie sie im Leben selten vorkommt, oder doch nicht genau zu erkennen ist. Ich befürchte, die Milde gehe hier zu weit; der Gegenstand des Verbrechens ist das Eigene, was das Thier selbst gewissermaßen ehrt, indem es dafür Sorge trägt. Daher sollte hier weniger ein Bedauern der Schwäche eintreten, als ein Schmerzgefühl über finstere Rohheit und unmenschliche Wuth.

Eine bedeutend höhere Strafe sollte namentlich für das wiederholte Verbrechen des Kindsmords gedroht werden, als sie der §. 198 enthält.

Der §. 200 beschränkt die Bestrafung des Kindsmords selbst bis auf Gefängniß von sechs Monaten, wenn die Lebensfähigkeit des Kindes mangelte, — eine Bestimmung, welcher ich ebenfalls nicht beipflichten kann. Ist denn der Dieb einer Summe Geldes deshalb weniger strafbar, weil sie dem Bestohlenen durch ein späteres Ereigniß doch verloren gegangen wäre? Es soll hiernach ein Umstand die Strafe mildern, welcher durchaus nicht mit der Absicht der

Verbrecherin zusammenhängt. Ich halte eine solche Bestimmung mit den Grundsätzen der Moral nicht vereinbarlich.

Alle diese Paragraphen bedürfen meinem Gefühle nach einer vollkommenen Umwandlung.

Staatsrath Nebenius: Es wird wohl angemessen sein, die einzelnen Paragraphen zur Discussion auszusetzen, da es sich um eine Reihe beanstandeter Paragraphen handelt, die man nicht wohl in einer allgemeinen Discussion zusammenfassen kann. Sämmtliche Anträge, die wir vernommen haben, scheinen die Schärfung der im Gesetz bestimmten Strafen zu bezwecken. Schon in der letzten Sitzung hat sich eine Neigung zur Verschärfung der Strafbestimmungen des Entwurfes gezeigt, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß diese Neigung durch die uns mitgetheilten Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurfe hervorgerufen wurde.

Man hat sich bereits in der letzten Sitzung, zur Begründung von Anträgen, die auf das Bedürfniß größerer Strenge hinzielten, auf diese Anmerkungen und namentlich auf den §. 142 derselben bezogen, wo gesagt ist, daß das niederste Strafmaß bei allen Verbrechen möglichst herab gesetzt worden sei. Darnach sollte man glauben, daß den Entwurf leicht der Vorwurf allzugroßer Milde treffen könne und daß er bei unbestimmter Strafe die Grenzen für die Ermäßigung der Strafe weiter ausdehne, als andere Gesetzbücher. Dies ist indessen keineswegs der Fall; es lassen sich vielmehr häufige Beispiele des geraden Gegentheils nachweisen. Ich habe insbesondere das braunschweigische Criminalgesetz als Maßstab zu Vergleichen angenommen, weil dieses Gesetzbuch eine rühmliche Anerkennung gefunden hat. Darin findet man für eine Reihe von Verbrechen das Minimum der Strafe weit niedriger, als in unserm Entwurfe bestimmt.

Uebrigens erlaube ich mir den Antrag zu wiederholen, daß die einzelnen Paragraphen zur Discussion ausgesetzt werden und es dem Hrn. Antragsteller gefällig sein möge, bestimmte Verbesserungsvorschläge zu machen.

Geh. Rath Vogel: Nur dann werden die Paragraphen einzeln zur Erörterung gebracht werden können, wenn der Herr v. Andlaw zu denselben einzelne Anträge stellt; thut er dieses nicht, und hat er die Beanstandungen nur vorgebracht, um seine Ansicht im Allgemeinen über den Titel zu

begründen, so ist es nicht nöthig, die einzelnen Paragraphen zur Discussion zu bringen; sonst würde unsere Discussion außerordentlich vervielfältigt und verzögert werden. Man sollte es daher ganz dabei lassen, wie es bisher gehalten wurde. Die von dem Frhrn. v. Andlaw hierbei vorgebrachten Anstände finden in den früheren Verhandlungen ihre Erläuterung oder Widerlegung. Nur über den §. 183 erlaube ich mir seiner großen Wichtigkeit wegen einige Worte, nachdem der Frhr. v. Andlaw diesen Paragraphen in einer Beziehung angefochten hat, nach welcher er früher in der Kammer nicht beanstandet worden ist. Er findet nämlich einen Anstand in dem Worte: „fortdauernd.“

In dem Entwurfe wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die Todesstrafe stattfinden soll wegen einer zum bestimmten Vorsatz zuzurechnenden Tödtung eines Andern, welche mit Vorbedacht verübt wurde; die Todesstrafe soll auch erkannt werden wegen einer im Affect vollbrachten Tödtung, aber nur, wenn diese in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses geschah. Diesem Satze ist schon in der zweiten Kammer zu näherer Erläuterung beigelegt worden, daß der Entschluß fortgedauert haben muß. Dies ist dem Princip der Gerechtigkeit vollkommen entsprechend, und war wohl auch in dem Regierungsentwurfe nicht anders verstanden. Die Schwierigkeit, zu erforschen, ob der Vorsatz fortgedauert hat, ist freilich groß. Allein in der Schwierigkeit der Erforschung kann kein Grund gegen das Princip gefunden werden, und wenn die fortdauernde Absicht nicht erforscht werden kann, so kann die Todesstrafe nicht erkannt werden.

Frhr. v. Andlaw: Der Fall, den der Hr. Geh. Rath Vogel angeführt hat, ist im §. 188 bereits vorgesehen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Regierung hatte bei ihrer Fassung des §. 183 keine andere Absicht gehabt, als Ihre verehrliche Commission; sie glaubte jedoch, daß die Ausdrucksweise, welche sie wählte, ihre Absicht schon hinreichend ausspreche. Sie nimmt nämlich an, es müsse ein Causalzusammenhang bestehen zwischen der That und dem früher gefaßten Entschlusse.

Da nun schon in der zweiten Kammer die Frage aufgeworfen wurde, ob diese Absicht des Gesetzgebers aus der Fassung des Entwurfs klar hervorgehe, so hat, um jedem Zweifel vorzubeugen, Ihre verehrliche Commission vorge-

schlagen, das Wort „fortdauernd“ einzuschalten. Hiergegen läßt sich in der That nichts einwenden.

Der Frhr. v. Andlaw hat sich auf den §. 188 bezogen, allein dieser ist hier nicht anwendbar, denn dort ist vom Todtschlag und nicht vom Morde die Rede. Der zweite Satz des §. 183 bestimmt, daß die im Affect verübte Tödtung dann nicht als Todtschlag, sondern als Mord zu bestrafen sei, wenn ein Causalnerus zwischen der That und dem früher gefaßten Entschlusse besteht. Ob ein solcher Zusammenhang im einzelnen Falle vorhanden ist, darüber werden die Umstände des Falles, vielleicht auch das Geständniß des Angeklagten das nöthige Licht verbreiten.

Frhr. v. Marschall: Ich schließe mich demjenigen an, was dem Frhrn. v. Andlaw hinsichtlich der Anstände zu §. 183 bemerkt worden ist. Dagegen theile ich seine Ansichten in Bezug auf die Unterscheidung, welche der Entwurf bei dem Morde zwischen dem bestimmten und unbestimmten Vorsatz macht. Ich habe mich bei der frühern Discussion ausführlicher hierüber ausgesprochen. Dieselbe ist zu subtil und in keinem andern Gesetzbuche hievon die Todesstrafe abhängig gemacht. Ein Mörder ist der, der den Tod eines Andern mit Vorbedacht beschließt und in Folge dieses Entschlusses herbeiführt.

Reg. Comm. Minist. Rath v. Jagemann: Was den §. 184 betrifft, so greift dieser in den allgemeinen Theil zurück; mit wenigen Worten werde ich wohl berichtigen dürfen, daß unter allen Verhältnissen ein Unterschied zu machen ist, und gemacht werden muß, zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatz. Der unbestimmte Vorsatz ist ein solcher, der nicht ausschließlich auf den eingetretenen Erfolg gerichtet ist, sondern überhaupt auf einen rechtswidrigen Erfolg; es ist daher gewiß nicht gerecht, wenn man sagt: er müsse mit einer ebenso großen Strafe belegt werden, als der ausschließliche, nur auf den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtete Vorsatz. Es ist ja dort nicht eine so vollständige Abgeschlossenheit des Willens vorhanden, als beim bestimmten Vorsatz, und man muß daher in der Strasscala um eine Stufe herabgehen.

Es ist nur bei dem Giftmord dieser Unterschied nicht festgehalten worden (§. 218), weil, wenn der Thäter das Gift eingestreut hat, es nicht mehr in seiner Macht steht, den Erfolg aufzuhalten, während es bei den übrigen Tödtungen

fortwährend in der Hand des Thäters liegt, entweder aus Reue, Mitleid oder einem andern Grund die Handlung einzuschränken.

Es ist der §. 186 auch beanstandet worden wegen des Schweigens über den Selbstmord, während doch eine Strafbestimmung hinsichtlich der Beihilfe vorgesehen ist.

Ich kann kaum glauben, daß man ernstlich die Wiederaufnahme der Bestrafung des Selbstmordes in einen eigentlichen Criminalcodex fordern wird. Weder das römische, oder canonische, noch das deutsche Recht hat eine solche Strafbestimmung angemessen gefunden; das canonische Recht kennt nur eine *damnata memoria* des Selbstmörders, während der Versuch nicht als sträflich erklärt wird.

Bei der allgemeinen Discussion ist von dem Frhrn. v. Andlaw auch bemerkt worden, es sei eine Inconsequenz, daß die Selbstverstümmelung härter bestraft werde, als der Selbstmord. Ich glaube, daß es am Plage sein wird, hierüber noch Etwas zu sagen: Die Selbstverstümmelung berührt nicht nur den, der sich verstümmelt, sondern alle seine Kameraden, und namentlich diejenigen, die durch die Dienstunfähigkeit in Gefahr für ihr Leben gesetzt werden. Deshalb ist die Selbstverstümmelung in dem Strafgesetze verpönt. Ueberhaupt könnte der Selbstmord nur als Versuch einer Strafe unterliegen, und die Criminalgesetzgebung darf nicht so weit gehen, eine Verjüngung des Menschen gegen sich selbst ein polizeiliches Uebelverhalten zu bestrafen.

Es ist bei den §§. 192 und 193 gerügt worden, daß eine Unterscheidung zwischen sehr wahrscheinlichem und sehr unwahrscheinlichem Erfolg der Beschädigung gemacht worden ist. Darüber ist schon Verschiedenes gesagt worden. Nur muß ich noch bemerken, daß gerade durch diesen Paragraphen der Regierungsentwurf wieder gerechtfertigt sein dürfte gegen den schon gemachten Vorwurf, daß er dem richterlichen Ermessen einen zu weiten Spielraum lasse. Wenn irgendwo das richterliche Ermessen auf Normen verwiesen ist, so dürfte es hier der Fall sein. Man hat vorgezogen, einen bestimmten Unterschied nach der Vorhersehbarkeit der Wirkungen zu machen, anstatt im Allgemeinen auf fahrlässige Tödtung 2 Jahre Arbeitshaus bis 20 Jahre Zuchthaus und auf Tödtung im Affect 1 Jahr Arbeitshaus bis 10 Jahre Zuchthaus zu drohen. Es ist aber keine Spitzfindigkeit, wenn man den

Erfolg als wahrscheinlich oder unwahrscheinlich bezeichnet, da er sich in der Praxis täglich in dieser Weise wiederholt.

Dann wurde bemerkt, daß im §. 196 beim Kindsmorde mit Unrecht ein Unterschied gemacht worden sei zwischen dem Entschluß vor der Entbindung und dem Entschluß nach derselben.

Allerdings mag der verehrte Redner Recht haben, daß es schwierig sei, zu ermitteln, wann dieser Entschluß stattgefunden habe; allein der Richter wird sich so viel, als es in seinen Kräften steht, Ueberzeugungsgründe zu verschaffen suchen, ob das Eine oder Andere stattfand. War der Entschluß schon vor der Entbindung gefaßt, so wird Niemand bezweifeln, daß dann eine härtere Strafe verwirkt sein müsse, als im andern Falle, weil die Willensbestimmung böshafter und hartnäckiger ist.

Zu §. 198 ist vorübergehend erwähnt worden, daß die Strafe der Wiederholung des Kindsmords nicht streng genug bemessen sei. Ich muß nur bemerken, daß die hohe Kammer den Titel über den Rückfall in dieser Beziehung ohne Bemerkung angenommen hat, während der §. 198 sich nicht auf den Rückfall beziehen zu dürfen glaubt, sondern eine scharfere Rückfalls- und Wiederholungsstrafe anordnet, als bei andern Verbrechen. Also ist auch hier der Vorwurf der Milde nicht begründet.

Was den §. 200 betrifft, so ist gesagt worden, der Mangel an Lebensfähigkeit des Neugeborenen könne wohl nicht eine solche Unterscheidung rechtfertigen, wie sie hier gemacht wird. Allein ich muß doch fragen, ob nicht auf den Gegenstand der Rechtsverletzung überall Rücksicht genommen werden müsse? Ist der Gegenstand des Kindsmordes ein nicht lebensfähiges Kind, also ein Wesen, das nicht Anspruch gehabt hätte, sein Dasein hier zu fristen, so dürfte ohne alles Bedenken die Strafe der Mutter eine gelindere sein, als in dem Fall, wo das Kind hätte fortleben können. Ich bemerke, daß die Gerichte einen solchen Fall bisher meistens gar nicht dem Titel Kindsmord unterstellten, weil ein Kriterium des Thatbestandes fehlt. Also auch hier geht die Regierung weiter, als bisher, zum Schutze des menschlichen Lebens.

Frhr. v. Andlaw: Im Allgemeinen ist es allerdings schwierig zu sagen: „diese oder jene Strafbestimmung ist zu hoch oder zu nieder.“ Ich glaube, daß es beinahe keine

Fälle geben dürfte, bei denen die Anwendung des Maximums der Strafe nicht genügt; allein was mir bedenklich erscheint, sind die vielen subtilen Bestimmungen des Entwurfs hinsichtlich der Strafzumessung, insbesondere hinsichtlich der subjectiven Gründe der Strafbarkeit, welche es dem Richter beinahe zur Unmöglichkeit machen werden, das höchste oder auch nur mittlere Strafmaß zu erkennen.

Ich muß hier auf den §. 134 und auf das, was ich bei der Berathung desselben gesagt habe, zurückkommen. Dieser schreibt nach der Fassung der hohen Kammer dem Richter vor, von der Mitte der relativ-unbestimmten Strafe auszugehen. Ich glaube, daß hier schon bei dem ersten Titel des speciellen Theils die Unanwendbarkeit desselben in die Augen fallen dürfte. Es wird dem Richter schwer werden im Falle eines Kindsmordes, bei dessen Bestrafung ihm ein Spielraum von sechs Monaten Gefängniß bis zu 20 Jahren Zuchthaus gegeben ist, sich den Bestimmungen des §. 134, als der Gerechtigkeit entsprechend, zu fügen.

In Beziehung auf den Selbstmord unterscheide ich zwischen dem wirklich vollzogenen Selbstmord und dem Versuch desselben.

Eine Strafe an einem Leichnam zu vollziehen, kam mir natürlich nicht in den Sinn; aber eben so wenig glaube ich, daß der Versuch, namentlich der beendigte, ganz straflos bleiben sollte. Ich verweise auf den §. 71 des alten Edicts, welcher ihn wenigstens mit einer Polizeistrafe bedroht. Auch das kanonische Recht enthält Bestimmungen, wodurch es die Verwerflichkeit desselben ausspricht. Es entzieht dem Selbstmörder das Begräbniß in kirchlich geweihter Erde und verbietet die Abhaltung von Seelmessen, um das Unfittliche einer solchen That zu rügen und dem christlichen Volke anschaulich zu machen. Insoferne sind diese Bestimmungen gewiß nicht zu tadeln und werden einen tiefen religiös-moralischen Eindruck in dem Volke hervorzurufen nicht verfehlen.

Was hinsichtlich der §§. 196 und 200 erwidert worden ist, kann mich nicht vollkommen beruhigen, da deren richtige und volle Anwendung durch die mannigfachen Beschränkungen des Richters, welche theils in dem Entwurfe selbst, theils in den Motiven liegen, voraussichtlich verhindert wird.

Der Hr. Präsident des Justizministeriums hat zwar in der letzten Sitzung bemerkt, daß ich ein zu großes Gewicht auf die Motive des Entwurfs lege, allein diese Erklärung kann mir eine vollkommene Beruhigung nicht gewähren, weil ich mich des Gedankens nicht entschlagen kann, daß dieselben jedenfalls von dem Richter beachtet werden. Dies liegt in der Natur der Sache, weil sie den Schlüssel zu den verschiedenen Wendungen des Gesetzes bilden; sie ergänzen die Idee des Gesetzgebers, und insofern müssen sie nothwendig auf die Entscheidungen der Richter Einfluß haben.

Prälat Hüffell: Der Selbstmord ist eine Handlung, welche vor den Richterstuhl der Moral und nicht in das Gebiet der Gesetzgebung des Staats gehört. Wie sollte auch ein Selbstmörder, dessen That gerade den Urheber jeder Strafe entzieht, bestraft werden? Zwar wurde ihm nach der ältern Praxis ein schimpfliches Begräbniß, *sepultura inhonesta, asinina*, zu Theil; allein man wird wohl ein solches nicht als eine Strafe, sondern als eine Art von moralischem Verdammungsurtheil, welches der Staat über den Selbstmörder ausspricht, betrachten können. Dies halte ich aber, abgesehen davon, daß die unglücklichen Hinterbliebenen eine Rücksichtnahme verdienen, für hart und ungerecht. Ueber den Selbstmörder kann nur Gott richten. Wer vermag die Gemüthsstimmungen und Verhältnisse zu ergründen, die den Entschluß zur That erzeugten; wer zu ermessen, ob dieser ein Product ungestörter Geistesthätigkeit oder eines krankhaften, den freien Gebrauch der Vernunft ausschließenden Zustandes war?

Mißbillige ich nun auf der einen Seite beschimpfende Begräbniße, so wünsche ich eben so sehr auf der andern, daß der Selbstmörder in der Stille, nicht aber mit Sang und Klang beerdigt werde. Man verfällt dadurch von einem Extrem in das andere.

Generalmajor v. Lasollaye: Ich habe gegen den §. 185 einige Bedenken. Es gibt nämlich Fälle, in welchen ich die Strafbestimmungen dieses Paragraphen zu hart, ja in welchen ich jede Strafe, selbst die geringste, für ungerecht erkennen würde. Denken Sie sich folgenden Fall. Ein auf einem Rückzug schwer verwundeter Soldat sieht voraus, daß er in die Hände grausam-

mer Feinde gerathen und ihren Mißhandlungen preisgegeben sein wird. Er bittet seinen Kameraden inständig, ihm den ohnedies nicht fernem Tod jetzt zu geben und ihn von den drohenden Qualen zu befreien. Dieser von Mitleid geleitet, erfüllt des Freundes letzten Wunsch. Würde hier nicht jede Bestrafung als ungerecht erscheinen?

Mein weiteres Bedenken besteht darin, daß es sich schwer ermitteln lassen wird, ob der Getödtete wirklich in die Tödtung eingewilligt hat oder nicht. In der Regel werden bei einer solcher That keine Zeugen zugegen sein, es wird daher der Thatbestand in dieser Beziehung nur durch die Aussagen des Angeschuldigten hergestellt werden können. Somit könnte sich der Mörder diese Bestimmung zu Nutzen machen und etwa sagen, er habe den Gemordeten verwundet angetroffen und auf sein Verlangen getödtet. Ich würde demnach für das Beste halten, den Paragraphen zu streichen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es muß hier unterschieden werden, ob die Einwilligung des Getödteten hergestellt ist oder nicht. Nur von jenem Fall spricht der gegenwärtige Paragraph, die bloße mit Nichts erwiesene Behauptung des Angeschuldigten, daß er die That auf Verlangen des Getödteten verübt habe, wird daher nicht in Betracht kommen.

Die Fälle selbst, wo Jemand ein solches Verlangen stellt, können sehr verschiedener Art sein; welcher Art sie aber auch sein mögen, so ist es höchst gefährlich, dieselben straflos zu lassen. Auch der letzte Augenblick des Lebens ist ein Recht nicht nur des Einzelnen, sondern auch der Gesamtheit, und es ist Niemand befugt, diesen Moment abzukürzen. Daß übrigens in einem solchen Falle, wo der Getödtete ohnedies dem Tode sehr nahe war, eine gelindere Strafe erkannt werden muß, dafür spricht wohl schon das Gefühl.

Die Fälle des §. 185 gehören freilich zu den Seltenheiten; mir ist wenigstens aus eigener Erfahrung nicht ein Beispiel solcher Art bekannt.

Major v. Türkheim: Der Hr. Generalmajor v. Laßalle hat einen Fall erwähnt, der nicht leicht zu einer gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung kommen wird. Der Soldat, welcher in der angenommenen Lage, also im Kriege, seinen Kameraden auf dessen bestimmtes Verlangen tödtet, wird vor keinen Richter gefordert werden.

Staatsrath Rebenius: Daß in Krankheiten, die un-

vermeidlich zum nahen Tode führen und die für den Kranken mit furchtbaren Schmerzen verbunden sind, der Leidende bittet, man möchte seinen unerträglichem Leiden ein Ende machen, kommt wohl nicht selten vor. So gewiß der nahe Tod sein mag und die Fortdauer der Qualen, die der Kranke bis zu seiner Vollendung zu erdulden hat, so bleibt der eigenmächtige Eingriff in die natürliche Ordnung, von dem hier der Entwurf handelt, immer ein Verbrechen. Aber es lassen sich Fälle denken, wie namentlich beim Verlauf der Wasserscheu, wo der Arzt oder ein Dritter, der, vom Mitleid überwältigt, zur Abkürzung der Qualen des Leidenden ein Mittel anwendet oder es ihm reicht, nach den §§. 185 und 186 noch zu hart bestraft werden könnte.

Es wird hierauf die Discussion über diesen Titel geschlossen.

Titel XI.

Hr. v. Andlaw: Auf die Gefahr, die Discussion auf eine Weise zu verzögern, die der Kammer nicht angenehm sein dürfte, kann ich nicht umhin, meine Bedenken auch über diesen Titel auszusprechen. Er enthält eine solche Masse casuistischer, in den concreten Fällen die Ansicht des Richters gewiß befangender Bestimmungen, daß ich nicht ohne Besorgniß seiner Wirksamkeit entgegen zu sehen vermag.

Im §. 203 Nummer 1. finde ich Zuchthausstrafe gedroht, aber weder ein Maximum noch ein Minimum derselben festgesetzt.

Unter Nummer 2. dieses Paragraphen ist Arbeitshausstrafe nicht unter 3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestimmt, — eine große Latitudo!

Der §. 206 verhängt eine Strafe von Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis 1½ Jahren, also als Minimum 4 Wochen Gefängniß. Schon die Aufschrift dieses Paragraphen „längere Mißhandlung oder Peinigung“ zeigt, daß eine solche Strafe dem Verbrechen keineswegs entsprechend ist.

In dem §. 207 ist dem Richter wieder ein Spielraum gegeben zwischen Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren, wobei es jedenfalls schwer sein möchte, eine Mitte zu finden, von welcher man bei der Strafausmessung ausgehen soll. Es handelt dieser Paragraph von der Mißhandlung einer Schwangeren, also gewiß einer der sträflichsten Handlungen, die der Mensch begehen kann, wofür mir die

gedrohte Strafe in ihrem niedersten Maße zu gering zu sein scheint.

In dem §. 209 sehe ich Strafbestimmungen, die mir zu denjenigen des §. 203 in keinem richtigen Verhältnisse zu stehen scheinen, namentlich unter Nr. 3, wo eine Gefängnißstrafe nicht unter 14 Tagen oder Geldstrafe nicht unter 25 fl. gedroht ist. Sodann sind unter Nr. 4. mit Berufung auf § 205 schärfere Strafen enthalten die mir gleichfalls zu andern Bestimmungen nicht consequent zu sein scheinen.

Nachdem nun eine Reihe von äußerst niederen Strafen für die Körperverletzungen erlassen ist, so enthält der §. 210 noch Strafmilderungsgründe, bei deren Vorhandensein bis auf ein Drittheil unter das gedrohte niederste Strafmaß herabgegangen werden kann.

Solche Bestimmungen werden zur Folge haben, daß die meisten Körperverletzungen beinahe straflos bleiben, was bei dem Zunehmen derselben in neuerer Zeit auf die öffentliche Sicherheit nachtheiligen Einfluß üben wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Was die eben berührten Abstufungen der Körperverletzungen betrifft, so sind sie nach dem Bedürfnisse bemessen, wie es die Erfahrung dargestellt hat.

Unsere dermalige Gesetzgebung geht auch schon in ein ziemliches Detail ein; allein ihre Bestimmungen sind nicht durchaus angemessen.

Es ist hierbei überhaupt zu berücksichtigen, daß die Fälle, bei welchen der Vorsatz gerade auf den eingetretenen Erfolg gerichtet war, die selteneren sind; dagegen die Verletzungen, welche im Affect verübt wurden, und wobei der Vorsatz unbestimmt auf eine Mißhandlung geht, zu den häufigsten gehören. Als solche zeigen sich die meisten Streithändel auf dem Lande, welche einen mehr oder weniger schlimmen Erfolg haben, zuweilen auch den Tod herbeiführen, in welchem Fall der vorhergehende Titel seine Anwendung findet.

Hinsichtlich der Erinnerungen des Hrhn. v. Andlaw zu §. 210 muß ich bemerken, daß schon unser bisheriges Gesetz darauf Rücksicht nimmt, ob der Verletzte Urheber des Streites war. In diesem Fall gestattet es dem Richter eine verhältnismäßige Milderung der ordentlichen Strafe. Ebenso hat der Entwurf für solche Fälle, in welchen Jemand etwa muthwillig gereizt und fortdauernd beleidigt wurde, der mensch-

lichen Natur Rechnung tragend, eine Milderung der Strafe bis auf ein Drittel zugelassen.

Ich fürchte nicht, daß die Bestimmungen dieses Titels zu Mißverhältnissen führen werden, sondern glaube, daß sie wirklich dem Bedürfnisse entsprechen.

Titel XII.

Hrhn. v. Marshall: Hochgeehrteste Herren! Ich fühle, daß ich der Rücksicht der hohen Kammer bedarf, wenn ich bei diesem Titel, der schon früher ausführlich erörtert worden ist, und der sich gerade durch practische Bestimmungen auszeichnet, noch ein Bedenken erhebe; aber leider gehört dieser Titel gerade zu denjenigen, die beinahe am meisten zur Anwendung kommen werden. Es scheint mir daher wichtig, bei dessen Berathung mit aller Vorsicht zu verfahren, damit sich nicht etwa später eine Lücke zeige, die, wie ich glaube, in der That vorhanden ist.

Dieser Titel bestimmt nämlich die Strafe der Theilnahme an Kaufhändeln dahin, daß, wenn der Urheber der Verletzung nicht ermittelt werden kann, alle Theilnehmer mit einer verhältnismäßig bedeutenden Strafe belegt werden. Es wurde dann ein weiterer Paragraph aufgenommen, der den Fall in's Auge faßt, wenn eine Verabredung stattgefunden hat; dann sollen sämtliche Theilnehmer ebenfalls von Strafe getroffen werden.

Aber ein dritter Fall scheint mir nicht vorgesehen zu sein, wenn nämlich die Urheber der Verletzung vollständig ermittelt sind, und keine förmliche Verabredung stattgefunden hat. Sollen in diesem Fall die Theilnehmer am Kaufhandel, welche erweislich keine Verletzung zufügten, ganz straflos sein? Soll deren Vergehen ganz unberücksichtigt bleiben, weil von Andern gleichzeitig ein größeres Vergehen verübt worden ist? Ich glaube dies um so weniger, als sie indirect selbst zu diesem letztern Vergehen mitgewirkt haben.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir darauf anzutragen, daß der in Frage stehende Titel zur Erwägung dieses Punktes an die Commission zurückgewiesen werde.

Geh. Rath Vogel: Dies scheint mir nicht nothwendig zu sein. Ganz richtig hat der verehrte Redner die Fälle erwähnt, in welchen es nicht ermittelt werden konnte, wer eine Tödtung oder Körperverletzung unter Mehreren verübt habe und die Schlägerei selbst nicht verabredet worden war.

Hierüber gibt der ursprüngliche Vorschlag der Regierung die geeigneten Bestimmungen; dann wurde in der Commission dieser hohen Kammer auf die Fälle aufmerksam gemacht, wenn bei einer Schlägerei, wozu eine Verabredung stattgehabt hat, eine nicht verabredete Tödtung oder Körperverletzung von Einzelnen verübt wird und die Thäter ermittelt werden. Hievon spricht der Zusatzartikel 217^{1/2}. Nun sollte nach dem gemachten Vorschlage noch ein weiterer Fall in das Gesetz kommen, nämlich der, wenn es ermittelt wird, wer die Tödtung oder Körperverletzung verübte, aber keine Verabredung zu der Schlägerei stattgefunden hat.

Auch an diesen Fall haben wir früher gedacht, und ich erinnere mich ganz wohl, daß ich denselben zur Erwägung gebracht habe, aber ich war und bin nicht der Meinung, daß er in das Strafgesetzbuch gehört; denn wenn man diejenigen, die an einer nicht verabredeten Schlägerei Theil genommen, und eine Tödtung oder Körperverletzung dabei verübt haben, wirklich ermittelt, so werden sie für das verübte Verbrechen bestraft; die übrigen Theilnehmer an der nicht verabredeten Schlägerei können nur polizeilich bestraft werden, und darum kann, wie ich glaube, eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen werden.

Fhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht, daß Polizeivergehen nicht in den Criminalcodex aufgenommen werden sollen; allein es entsteht hier die Frage, ob es nicht zweckmäßig ist, die Theilnahme an Raufhändeln, welche eine bedeutende Verletzung zur Folge hatten, an für sich für ein vom Richter zu bestrafendes Vergehen zu erklären. Ich bejahe dies, weil dies zur Vereinfachung der Untersuchung führen wird. Der Richter muß in solchem Falle wegen der vorgekommenen Verletzung oder Tödtung stets einschreiten; es wird daher am einfachsten sein, ihm die Aburtheilung des ganzen Falles zu überlassen.

Fhr. v. Göler d. ä.: Ich unterstütze diesen Antrag, da es gewiß nicht zweckmäßig sein wird, Verbrechen, welche in so nahem Zusammenhang stehen, theils zur richterlichen, theils zur polizeilichen Competenz zu verweisen.

Reg. Comm. Staatsrath Solly: Ich möchte wirklich den Antrag des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall nicht jetzt schon von der Hand weisen. Es ist von den Fällen, die bei Raufhändeln eintreten können, derje-

nige, dessen dieser Antrag gedenkt, allein noch nicht gesetzlich bestimmt. Daß die Theilnehmer, welche die Verletzung nicht herbeigeführt haben, in diesem Falle nicht straflos bleiben dürfen, darüber ist wohl kein Zweifel. Der Hr. Geh. Rath Vogel glaubt jedoch, daß eine polizeiliche Bestrafung hinreichend sein würde. Allein es fragt sich, ob es nicht zweckmäßig wäre, dem Gerichte, welches doch einmal die Sache untersucht, auch die Aburtheilung dieser Theilnehmer zu überlassen. Jedenfalls würde dadurch Zeit erspart werden. Auch dürfte die Verweisung derselben an die Polizeibehörde deshalb nicht rathsam sein, weil sie wegen des erschwerenden Umstandes, daß bei dem Raufhandel ein Mensch das Leben verloren hat, immerhin eine höhere Strafe treffen müßte.

Geh. Rath Vogel: Ich muß darauf aufmerksam machen, ob man, besonders bei der Voraussetzung, daß der Entwurf über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafsachen in's Leben trete, dieser Ansicht weitere Folgen geben will. Denn es würde daraus folgen, daß, wenn eine nicht verabredete Schlägerei stattgehabt hat, bei welcher eine Tödtung oder Körperverletzung verübt worden ist, und sich in der Untersuchung vollständig erweist, wer der Thäter oder die Thäter sind, nicht nur diese vor Gericht gestellt würden, sondern auch alle Andern, die nur an der nicht verabredeten Schlägerei Theil genommen haben. Dadurch würden die gerichtlichen Verhandlungen viel weitläufiger und sehr vielfältig werden, was keiner näheren Ausführung bedarf. Diese übrigen Theilnehmer an einer nicht verabredeten Schlägerei kann man nur wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung strafen; allein dieses sollte nur polizeilich geschehen, und nur die Thäter der Tödtung oder Körperverletzung zur gerichtlichen Aburtheilung verwiesen werden.

Fhr. v. Marschall: Der verehrte Redner vor mir scheint vorauszusetzen, daß schon von Anfang der Untersuchung genau ermittelt ist, von wem die Körperverletzung ausgegangen sei; allein dieses wird meist erst durch die Untersuchung klar gestellt, und am Anfang wird eben der Richter alle Theilnehmer vernehmen müssen.

Geh. Rath Vogel: Ich will nur, daß keine gerichtliche Strafe gegen die Theilnehmer an einer nicht verabredeten

Schlägerei stattfinden soll, wenn ihnen sonst nichts dabei zur Last fällt.

Präl. Hüffel: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall, und trage weiter darauf an, daß für die Kaufhändler härtere Strafen gedroht werden möchten, als das Gesetzbuch enthält, und die Commission auch darauf ihre Berathung ausdehne.

Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das französische Gesetz, welches für diese Verbrechen strenge Strafen droht, und seine günstige Wirkung in Rheinbaiern, wo die Kaufhändler äußerst selten vorkommen sollen. Da diese nun in unserm Lande, wie ein ehrenwerthes Mitglied dieser hohen Kammer am Anfang der Discussion bemerkt hat, sich von Tag zu Tag vermehren, so sollte man auf ihre Verminderung durch strengere Strafen, woraus das Volk den Ernst des Gesetzes erkennt, hinwirken.

Geh. Rath v. Red: Die Vorschläge des geehrten Redners vor mir sind eine consequente Fortbildung des Antrags des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall; er meint, die Kaufhändler würden zu leicht behandelt, und muß demnach auch auf den Schluß kommen, daß dieselben überhaupt vor den Richter gehören. Dies liegt aber weder in der Ansicht des Entwurfs, noch halte ich dieses Auskunftsmitglied für geeignet. Die Bestrafung der Kaufhändler gehört in das Polizeigebiet, und nur wenn eine Tödtung oder Verletzung eintritt, ist sie Gegenstand der richterlichen Untersuchung. Der Entwurf bedroht den Urheber der Verletzung, wenn er bekannt wird, mit einer Strafe; wird der Urheber der Verletzung nicht bekannt, und es sind mehrere Theilnehmer vorhanden, so werden alle bestraft, nicht wegen der Kaufhändler, sondern wegen der Verletzung, die ihnen gemeinschaftlich zur Last bleibt so lange nicht erwiesen ist, von wem sie herrührt. Nun will der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall, daß, wenn auch der Thäter bekannt wird, die übrigen, die also keine Verletzung beigebracht haben, dennoch vom Richter bestraft werden. Das hieße aber nichts Anderes, als die Kaufhändler der Polizei entziehen und sie vor den Richter bringen, was man, wie mir scheint, aber gar nicht beabsichtigt, weshalb ich darüber nichts weiter zu sagen brauche.

Ein anderes geehrtes Mitglied unterstützt den Antrag.

Verhandl. d. I. Kammer. 1843/44. 16 Prot. Sest.

weil es für zweckmäßig hält, die sämmtlichen Betheiligten vor den nämlichen Richter zu stellen, von welchem der Haupturheber abgeurtheilt werden muß. Allein ich muß aufmerksam machen, daß die Untersuchungen der Kaufhändler in der Regel den umgekehrten Gang nehmen, als man jetzt voraussetzt. Gewöhnlich ist es nicht der peinliche Richter, sondern die Polizei, welche solche Kaufereien entdeckt, untersucht und bestraft. Erst später, wenn sich zeigt, daß der Eine oder Andere eine Wunde erhalten hat, die der ärztlichen Behandlung bedarf, erwächst die Sache an den Richter, der sich dann aber nicht weiter damit befaßt, als nöthig ist, um den Urheber der Verletzung zu ermitteln und zu bestrafen. Gelingt ihm diese Ermittlung, dann kommt er auf die Theilhaber an der Kauferei nicht weiter zurück. Ich glaube daher, daß der Entwurf, wie er vorliegt, zweckmäßig ist.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Prälaten Hüffel, und wünsche, daß hauptsächlich der Gebrauch der Messer, welcher auf dem Lande bei Kaufhändlern immer mehr üblich wird und dem deutschen Charakter durchaus zuwider ist, im §. 217 a., wornach die Anwendung von lebensgefährlichen Werkzeugen Straffhärungen begründet, besonders hervorgehoben werden möchte.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Dem Wunsche des Frhrn. v. Türkheim ist durch den §. 205 dieses Entwurfs, welcher die Erhöhung der Strafe bis zum Doppelten bei Verletzungen durch Messer oder andere Waffen zuläßt, hinlänglich entsprochen.

Was den Fall, welchen der Antrag des Frhrn. v. Marschall im Auge hat, betrifft, so werden wohl darauf die §§. 118 und folgende über die Gehülfen und deren Bestrafung anwendbar seyn.

Nachdem Frhr. v. Marschall diese letztere Ansicht, als im Gesetze nicht begründet, bestritten hatte, wird dessen Vorschlag zur nochmaligen Erwägung an die Commission gewiesen; dagegen der Antrag des Prälaten Hüffel abgelehnt.

Titel XIII.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, hier auf eine Frage zurückzukommen, die ich schon mehrere Mal gestellt, worauf ich aber bis jetzt keine Antwort erhalten habe, nämlich auf

die Frage, wie der Richter wohl das mittlere Maß der Strafen treffen soll. Ich bedaure, daß dasjenige verehrte Mitglied, welches auf Abänderung des §. 134 angetragen hat, nicht anwesend ist, weil ich von ihm zunächst hierüber practische Vorschläge erwartet hätte. Ich knüpfe diese Frage an den §. 219, und gestehe, daß es dem Richter innerhalb des hier gegebenen Spielraums zwischen sechs Monaten Arbeitshaus und zwölf Jahren Zuchthausstrafe äußerst schwierig sein dürfte, eine Mitte zu finden.

In dem §. 224 erblicke ich die Strafe der Confiscation der mit schädlichen Stoffen vermischten Nahrungsmittel gedroht; diese sollte aber, als polizeiliche Maßregel, nicht in die Wagschale der Strafe gelegt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Was diesen letzten Punkt betrifft, so kann es sich bei solchen Confiscationen um einen so bedeutenden Werth handeln, daß man die Entscheidung nicht wohl der Polizei überlassen kann. Ich weiß, daß in Frankreich ganze Weinlager confiscirt wurden, deren Werth auf Hunderttausende sich belief. Uebrigens wird die gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag der Polizeibehörde eingeleitet.

Titel XIV.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich hier um ein Verbrechen, das kaum von der wirklichen Tödtung eines Kindes abweicht. Die Frucht ist bestimmt, Kind zu werden; die Zerstörung der Frucht zerstört das Kind und verschließt einem Wesen die Aussicht auf das Leben und auf das, was damit zusammenhängt. Ein so furchtbares Verbrechen verdient eine entsprechende Strafe, welche ich im Entwurfe nicht gedroht finde. Ich möchte an den Hrn. Präsidenten des Justizministeriums die Frage stellen, ob wohl das Grund hat, was mir zu Ohren gekommen ist, nämlich daß in der jüngsten Zeit dieses Verbrechen in dem Oberlande eine wahrhaft schauder-erregende Ausbreitung erlangt habe? Wenn dieses der Fall wäre, so würde es die Pflicht der Regierung erheischen, darauf ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und namentlich in Beziehung auf die Bestrafung dieses Verbrechens nicht einer solchen Milde zu huldigen, die den Begriff der Strafbarkeit beinahe aufhebt.

In Bezug auf die Mitschuldigen halte ich zwar die angedrohte Strafe, welche bis zu zwölf Jahren Zuchthaus ansteigen kann, für eine hohe Strafe; allein meine Besorgniß kehrt immer wieder, daß bei den schwankenden Bestimmungen des Gesetzbuchs das Maximum nie, oder vielleicht nur in den Fällen erkannt werden wird, die ein solches außerordentliches Aufsehen erregt haben, daß der Richter gezwungen wird, der öffentlichen Stimme Gehör zu geben. Ich möchte daher darauf antragen, daß wenigstens die Strafe in dem §. 225 erhöht wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mir ist nichts davon bekannt, daß dieses Verbrechen in gewissen Theilen des Oberlandes in neuerer Zeit häufig vorgekommen sei.

Frhr. v. Andlaw: Es wurde mir auf eine glaubhafte Weise mitgetheilt, daß eine Person bei achtzig Schwängern Abtreibungsmittel gebraucht habe.

Geh. Rath v. Reck: So viel mir bekannt ist, hat sich eine Weibsperson im Oberlande in dieser Beziehung ver-gangen; man ist ihr aber auf die Spur gekommen und hat sie bestraft. Daß sie das Verbrechen in dieser Aus-dehnung verübt habe, scheint mir eine Uebertreibung zu sein.

Präsident Hüffel: Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw, daß die im §. 225 gedrohte Strafe erhöht werde.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw wird bei der Abstimmung verworfen.

Zu

Titel XV.

wird nichts bemerkt.

Titel XVI.

Frhr. v. Andlaw: Ich schlage der hohen Kammer vor, diesen aus drei Paragraphen bestehenden Titel zu streichen.

Wenn die Selbstverstümmelung aus keinem andern Gesichtspunkte bestraft werden soll, als aus dem vom Entwurf angenommenen, so halte ich die Bestrafung für überflüssig. Ein Mensch, der sich verstümmelt, um vom Militärdienste frei zu werden, wird jedenfalls ein schlechter Soldat sein. Der Gewinn ist für das Heer kein großer, und ebensowenig der Verlust.

Man hat unter den Gründen der Bestrafung hervorgehoben, daß ein Anderer in die Lage komme, für den Verstümmelten eintreten zu müssen. Ich bin weit entfernt, dem Conscriptionswesen das Wort zu reden, glaube jedoch nicht, daß das Unglück sehr groß ist, wenn statt des Feigen ein Anderer, der vielleicht Vergnügen an dem Militärstande hat und den Beruf dazu in sich fühlt, Soldat wird.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich unterstütze diesen Antrag; das Heer leidet durch eine solche Handlung keinen Schaden, da es statt eines Muthlosen einen tüchtigen Mann erhält, und derjenige, welcher sich verstümmelt, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, ist durch die That selbst genug gestraft; er ist dadurch ein krüppelhafter Mensch geworden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich würde es für bedenklich halten, diese Bestimmungen zu streichen. Man scheint zu wenig die Lage des Nachmannes, welcher die schwere Last des Kriegsdienstes zu tragen hat, zu berücksichtigen. Es kann deshalb diese That, selbst angenommen, sie gereiche dem Heere zum Vortheile, nicht straflos bleiben. Allein es ist nicht immer Muthlosigkeit das Motiv, aus welchem der Conscriptionspflichtige diese begeht, und man kann daher nicht gerade behaupten, daß ein solcher ein schlechter Soldat geworden wäre. Zudem erzeugt der Krieg auch in dem Feigen Muth. Die Bemerkung, daß er durch die Verstümmelung schon genug bestraft sei, hat wenigstens da ihre Wichtigkeit nicht, wo die Verletzung eine geringe ist. In diesem Falle steht der Nachtheil mit dem Vortheil in keinem Verhältniß.

Frhr. v. Andlaw: Es würde vielleicht eine polizeiliche Strafe genügen.

Generalmajor v. Laßallaye: Ich halte die Beibehaltung dieses Titels für nothwendig. Es sind die Strafbestimmungen desselben nicht nur wegen desjenigen, der sich verstümmelt, um vom Militärdienste frei zu werden, sondern auch wegen der Theilnehmer an diesem Verbrechen erforderlich. Es gibt Leute, welche ein Gewerbe damit treiben, Fehler, die zum Kriegsdienste untauglich machen, zu inoculiren. Dieses geschieht besonders häufig und mit großer Geschicklichkeit in Frankreich durch eine leichte Operation, in Folge welcher sich ein Zehen über den andern heilt. Man

war deshalb dort, wenn ich mich nicht irre, genöthigt, die beßfalligen Strafen zu erhöhen.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich muß wiederholen, daß derjenige, welcher dieses Verbrechen begeht, dadurch selbst genug bestraft ist; außerdem hat er aber auch noch die Strafe zu leiden, daß er von seiner ganzen Gemeinde als ein erbärmlicher Mensch angesehen und verachtet wird. Für den Nachmann ist es vielleicht ein Glück, daß er zum Militär kommt; denn er wird dort besser gezogen, als in mancher Volksschule.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Andlaw verworfen.

Titel XVII.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß mich wundern, wie in dem §. 238 von der fahrlässigen Aussetzung eines Kindes die Rede sein kann; denn wenn die Aussetzung nicht mit Absicht erfolgte, so ist ja keine Aussetzung vorhanden. Ich glaube, daß die Bezugnahme dieses Paragraphen auf den §. 90 keine ganz passende ist; denn im §. 90 ist von der Unterlassung einer Pflicht die Rede, während der hier unterstellte Fall viel weiter geht und eine positive Handlung gegen eine Pflicht voraussetzt. Mir scheint daher, daß die Strafe von Kreisgefängniß von drei Monaten für ein solches Verbrechen viel zu mild ist.

Im Uebrigen finde ich in andern Paragraphen dieses Titels Bestimmungen, mit denen ich mich ebensowenig befreunden kann. Ich will aber nicht darauf zurückkommen, indem ich schon bei dem X. und XI. Titel das bemerkt habe, was größtentheils auch hier Anwendung findet.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Im §. 238 ist nicht von einer fahrlässigen Aussetzung die Rede, sondern von fahrlässiger, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachter Tödtung, d. h. wenn in Folge der vorsätzlichen Aussetzung der Tod des Ausgesetzten eintrat, dieser aber nicht beabsichtigt, sondern durch strafbare Fahrlässigkeit herbeigeführt war.

Titel XVIII.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß der §. 248, welcher von dem Kinderdiebstahl zu vorübergehenden Zwecken

handelt, eine härtere Strafe drohen sollte, und bestünde der vorübergehende Zweck auch nur im Betteln.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es sind ja als Maximum sechs Jahre Arbeitshaus gedroht, also eine gewisse hohe Strafe.

Zu

Titel XIX.

wird nichts erinnert, und bei

Titel XX.

werden die Redaktionsvorschläge der Commission ohne Bemerkung gutgeheißen.

Titel XXI.

Geh. Rath Vogel trägt darauf an, die Discussion darüber bis nach Berathung der Motion des Frhrn. v. Andlau auf Einführung von Ehrenschiedsgerichten auszusetzen.

Dieser Antrag wird von dem Oberförsterrath v. Gemmingen und Major v. Türkheim unterstützt und von der Kammer angenommen.

Titel XXII. bis Titel XXX.

werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

v. Kettner.